

There is no moving forward  
without looking back.

# Konsolidierter Corporate Governance Bericht 2024

Addiko Bank



## Inhaltsverzeichnis

<b>Bekanntnis zum Corporate Governance Kodex</b>	<b>4</b>
Addikos Verpflichtungserklärung	4
Abweichungen vom Kodex	4
Unternehmensstruktur	5
Hauptversammlung	6
<b>Aufsichtsrat</b>	<b>7</b>
Mitglieder des Aufsichtsrats zum 31. Dezember 2024	7
2024 aus dem Aufsichtsrat ausgeschiedene Mitglieder	7
Staatskommissäre/innen zum 31. Dezember 2024	7
Aufsichtsratsmandate und vergleichbare Funktionen in anderen börsennotierten Gesellschaften	8
Unabhängigkeitskriterien für die Beurteilung der Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder	8
Unabhängige Mitglieder des Aufsichtsrats	8
Tätigkeitsbericht des Aufsichtsrats	9
Ausschüsse des Aufsichtsrats	10
Selbstevaluierung der Aufsichtsratsmitglieder	13
<b>Vorstand</b>	<b>14</b>
Mitglieder des Vorstands der Addiko Bank AG zum Jahresende 2024 inkl. Zuständigkeiten	14
Ausschüsse des Vorstands	15
Angaben zur Arbeitsweise des Vorstands	16
Aufsichtsratsmandate und vergleichbare Funktionen in konzernexternen Gesellschaften	16
Zum Jahresende 2024 übten die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Addiko Mandate in den folgenden Tochtergesellschaften der Addiko Gruppe aus	16
Maßnahmen zur Förderung von Frauen im Vorstand, im Aufsichtsrat und in leitenden Stellungen der Gesellschaft	17
Frauen im Vorstand, im Aufsichtsrat und in leitenden Stellungen der Gesellschaft	18
<b>Diversitätskonzept</b>	<b>18</b>
Förderung von Diversität und Inklusion	18
Diversität im Aufsichtsrat	19
<b>Externe Evaluierung</b>	<b>20</b>
<b>Anhang 1: Transaktionen und Maßnahmen, die über § 95 Abs. 5 AktG hinausgehen und zu welchen die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen ist, per 31. Dezember 2024</b>	<b>21</b>

## Glossar

Das unten folgende Abkürzungsverzeichnis erklärt die in diesem Bericht verwendeten Abkürzungen und deren Bedeutung.

Abkürzung	Definition
ABG	Addiko Gruppe
Addiko Bank oder Addiko	Addiko Bank AG (Holding)
AktG	Aktiengesetz
AML/CFT	Geldwäschebekämpfung (Anti-Money Laundering/Combating the Financing of Terrorism)
BiH	Bosnia und Herzegowina
BWG	Bankwesengesetz
Code	Austrian Code of Corporate Governance
CRR	Kapitaladäquanzverordnung (Capital Requirements Regulation)
CISO	Chief Information Security Officer
D&O Versicherung	Organ- oder Manager-Haftpflichtversicherung (Directors and Officers Insurance)
ECB	Europäische Zentralbank
FMA	Finanzmarktaufsicht
FX	Fremdwährungsrisiko
GvK	Gruppe verbundener Kunden
ICAAP	Internes Kapitaladäquanzverfahren (Internal Capital Adequacy Assessment Process)
IKS	Internes Kontrollsystem
ICV	Intern akzeptierte Sicherheitenwerte (Internal Collateral Values)
KMU	Kleine und Mittlere Unternehmen
NPE	Notleidende Kredite (Non-Performing Exposure)
oHV	Ordentliche Hauptversammlung
OPEX	Betriebsaufwendungen (Operational Expenditure)

## Bekanntnis zum Corporate Governance Kodex

### Addikos Verpflichtungserklärung

Addiko ist eine börsennotierte, auf Konsumenten und Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU/SME) spezialisierte Bankengruppe in Zentral- und Südosteuropa (CSEE).

Die Addiko Gruppe besteht aus der Addiko Bank AG (nachstehend "Addiko" oder "Bank" genannt), einer voll lizenzierten österreichischen Mutterbank mit Sitz in Wien, Österreich, die von der österreichischen Finanzmarktaufsicht und der Europäischen Zentralbank beaufsichtigt wird, sowie aus sechs Tochterbanken, die in fünf CSEE-Ländern registriert, lizenziert und tätig sind: Kroatien, Slowenien, Bosnien und Herzegowina (mit zwei Banken), Serbien und Montenegro.

Durch das Bankennetzwerk der sechs Tochterbanken betreute die Addiko Gruppe per Jahresende 2024 rund 0,9 Millionen Kunden im CSEE-Gebiet mit einem Geschäftsstellennetz von rund 155 Filialen sowie modernster digitaler Vertriebskanäle.

Als börsennotiertes Unternehmen an der Wiener Börse legt Addiko großen Wert auf eine verantwortungsvolle und transparente Unternehmensführung, um das Verständnis und Vertrauen der verschiedenen Stakeholder zu rechtfertigen. Daher hat sich Addiko zur Beachtung der Regeln des Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK, „Kodex“) in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet.

Der anzuwendende ÖCGK ist auf der Webseite des Österreichischen Arbeitskreises für Corporate Governance ([www.corporate-governance.at](http://www.corporate-governance.at)) öffentlich zugänglich.

Der Kodex beinhaltet:

- Regeln, die auf zwingenden Rechtsvorschriften beruhen (L-Regeln, Legal Requirement);
- Regeln, die eingehalten werden sollen, und bei denen Abweichungen erklärt und begründet werden müssen, um ein Kodex konformes Verhalten der Gesellschaft zu erreichen (C-Regeln, Comply or Explain); und
- Regeln mit Empfehlungscharakter, deren Nichteinhaltung weder offenzulegen noch zu begründen ist (R-Regeln, Recommendation).

Bestimmte gesetzliche Regelungen gelten nur für Unternehmen, die an der österreichischen Börse notieren.

### Abweichungen vom Kodex

Addiko weicht von den nachstehenden C-Regeln ab, handelt aber in Übereinstimmung mit dem Kodex auf der Grundlage der folgenden Erläuterungen und Begründungen:

Nr.	Abweichungen	Anmerkungen
C-12	Unterlagen für Aufsichtsratssitzungen sind im Regelfall mindestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung zur Verfügung zu stellen.	Sensible Daten wurden in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat später als sieben Tage vor der Aufsichtsratssitzung im Datenraum veröffentlicht. Diese Verspätungen wurden vom Aufsichtsrat in der jeweiligen Sitzung genehmigt.
C-45	Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine Organfunktionen in anderen Gesellschaften wahrnehmen, die zum Unternehmen in Wettbewerb stehen.	In 2023 hat Herr Dr. Kurt Pribilein Mandat als Aufsichtsratsmitglied bei der Deniz Bank AG, Österreich, angenommen. Hinsichtlich eines möglichen Interessenkonflikts ist festzustellen, dass die Deniz Bank AG, Österreich, in anderen Märkten tätig ist als Addiko und ein möglicher Interessenskonflikt daher als vernachlässigbar angesehen wurde. Herr Johannes Proksch wurde mit Wirkung zum 2. Juli 2024 zum Mitglied des Vorstands (Chief Financial Officer) der Luminor Bank AS, Estland, ernannt. Alle aufsichtsrechtlich erforderlichen Prüfungen wurden von der Compliance-Abteilung durchgeführt. Hinsichtlich eines möglichen Interessenkonflikts ist festzustellen, dass die Luminor Bank AS, Estland, in anderen Märkten als Addiko tätig ist und ein möglicher Interessenskonflikt daher als vernachlässigbar angesehen wurde. Darüber hinaus wurde Herrn Pribil und Herrn Proksch empfohlen, sich bei Abstimmungen und Diskussionen zu Themen, die zu Interessenkonflikten führen können, der Stimme in allen Banken zu enthalten.

## Unternehmensstruktur

Addiko ist eine nach österreichischem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit einem Vorstand und einem Aufsichtsrat (dualistisches System).

Der Vorstand leitet die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze und der Bestimmungen der Satzung der Addiko Bank AG und unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre/innen und der Arbeitnehmer/innen sowie des öffentlichen Interesses mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung in eigener Verantwortung und im Unternehmensinteresse.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse unter Beachtung aller relevanten Rechtsvorschriften, den Bestimmungen der Satzung, der geltenden Geschäftsordnung oder durch Abstimmung mit dem Aufsichtsrat. Zudem verpflichtet sich der Vorstand zur Einhaltung aller relevanten gesetzlichen und internen Vorschriften. Des Weiteren versichert der Vorstand, dass effiziente interne Maßnahmen und Richtlinien bereitgestellt und eingehalten werden, so wie z.B. Addikos Code of Business Conduct and Ethics.

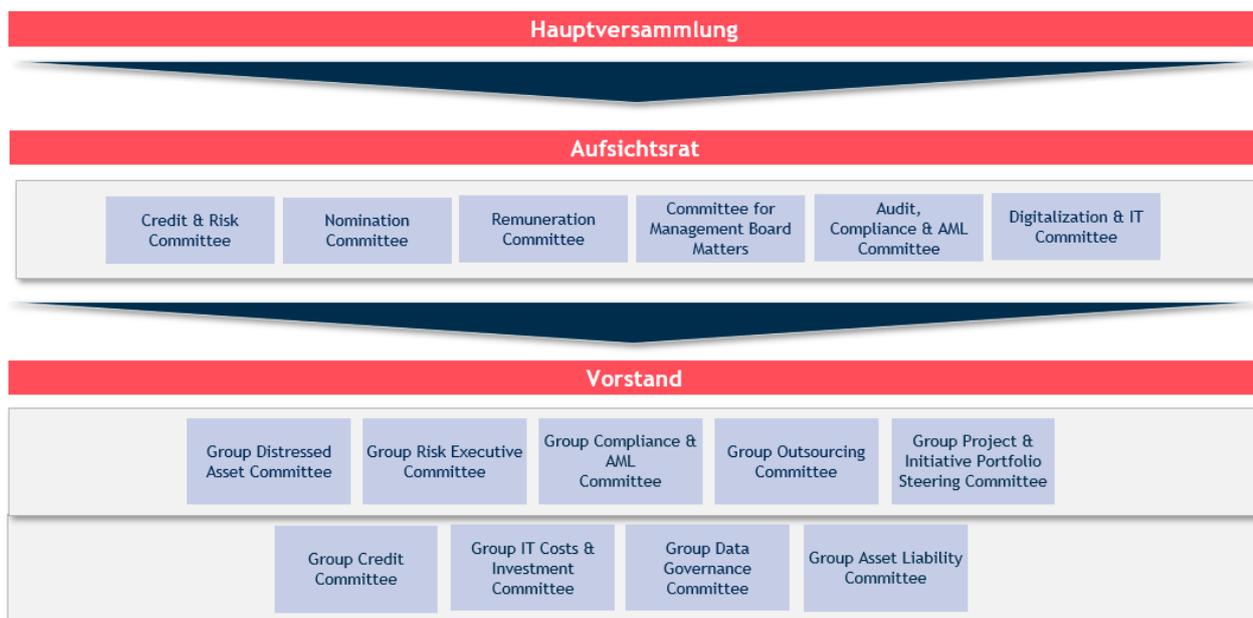
Der Code of Business and Ethics ist die Richtlinie und das Instrument der Addiko Gruppe, um ein vertrauenswürdiger Partner zu sein und ein verantwortungsvolles Geschäftsverhalten zu fördern. Er gilt gleichermaßen für alle Mitarbeiter/innen der Addiko Gruppe, einschließlich der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats. Zusätzlich zum Code of Business and Ethics hat Addiko weitere interne Richtlinien und Prozesse eingeführt, um ein regelkonformes Verhalten sicherzustellen.

Die Aufgaben des Vorstandes umfassen insbesondere die strategische Ausrichtung der Gesellschaft, die Verteilung von Ressourcen, Finanzbuchhaltung und Finanzberichterstattung, Sicherstellung eines wirksamen Risikomanagements und Risikocontrollings sowie korrekter Geschäftsprozesse und eine funktionierende Unternehmensüberwachung. Der Vorstand tagt wöchentlich (bei Bedarf auch häufiger).

Der Vorstand arbeitet in enger Abstimmung mit dem Aufsichtsrat, basierend auf einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zum Wohle des Unternehmens. Der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsrat mindestens im Ausmaß der rechtlich oder organisatorisch vorgegebenen Rahmenbedingungen über alle für das Unternehmen relevanten Fragen im Zusammenhang mit der Unternehmensstrategie, der Geschäftspolitik, der Unternehmensplanung sowie über die Risikolage und das Risikomanagement, Personalentwicklung, eventuelle rufschädigende Belastungen und die Einhaltung der Rechtsvorschriften.

Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstandes, entscheidet über die Vergütung des Vorstandes und überwacht und beurteilt jährlich dessen Tätigkeit. Der Aufsichtsrat berät den Vorstand im Hinblick auf die Festlegung der Geschäftsstrategie. Er ist in die Entscheidungsfindung unter Einbeziehung aller relevanten Rechtsvorschriften, der Satzung und der Geschäftsordnung eingebunden. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden einberufen und finden mindestens einmal im Kalendervierteljahr statt. Bei Bedarf finden auch Ad-hoc-Sitzungen statt.

Abbildung 1 - Corporate Governance Struktur von Addiko zum 31. Dezember 2024



## Hauptversammlung

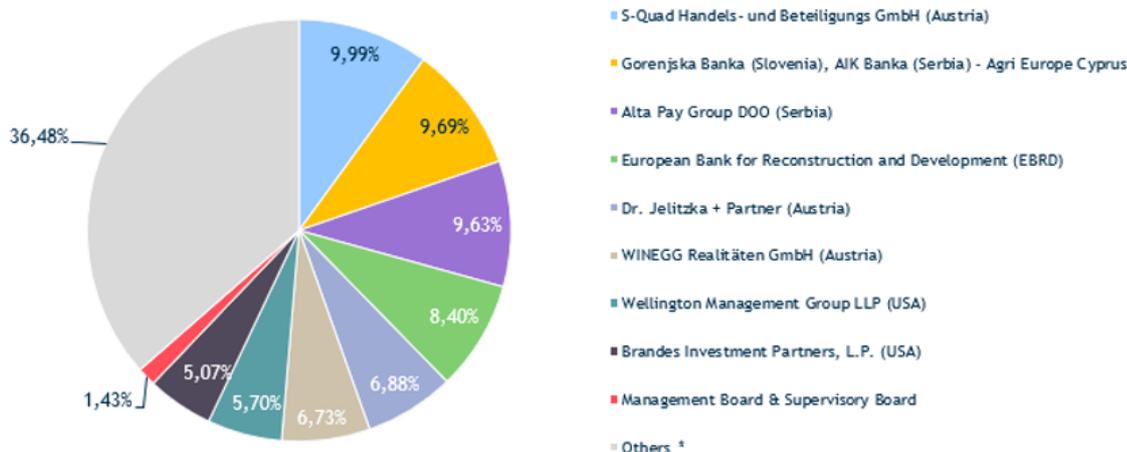
Die Hauptversammlung - als oberstes Organ der Addiko - besteht aus den Aktionären der Gesellschaft.

Das Grundkapital der Addiko beträgt EUR 195.000.000 und ist in 19.500.000 auf Inhaber lautende Stückaktien gestückelt, die einen jeweils gleichwertigen Anteil am Grundkapital verkörpern.

Im Geschäftsjahr 2024 wurde eine ordentliche Hauptversammlung am 26. April 2024 einberufen.

Abbildung 2 - Eigentümerstruktur von Addiko zum 31. Dezember 2024

### Aufteilung nach Investoren (48,7% Free Float)

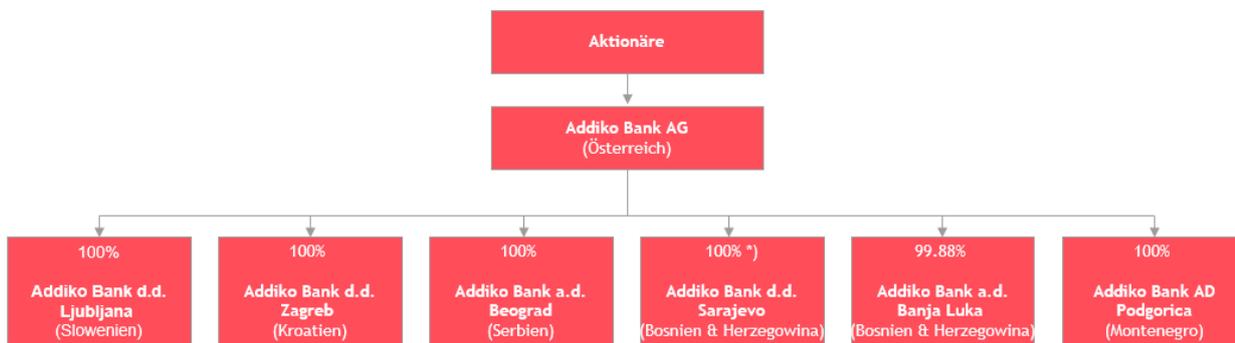


Diese Darstellung basiert auf den jüngsten **Beteiligungsmeldungen** und **Directors Dealings** und auf Quellen, die die Bank als zuverlässig erachtet. Beteiligungen unter 4% sind zusammengefasst dargestellt. Die detaillierte Aufstellung der Beteiligungen von Vorstand und Aufsichtsrat befindet sich im Abschnitt **Directors Dealings**. Die Addiko Bank AG übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Darstellung der Aktionärsstruktur.

Letzte Änderung: 4. Februar 2025

\* Enthält eigene Aktien, welche die Addiko Bank AG im Rahmen von Aktienrückkäufen erworben hat. Das **Aktienrückkaufprogramm 2023** endete am 29. März 2024. Zum Zeitpunkt der Hauptversammlung am 26. April 2024 hielt die Gesellschaft insgesamt 212.858 eigene Aktien.

Abbildung 3 - Beteiligungsstruktur zum 31. Dezember 2024



\*) seit dem 23.01.2024

## Aufsichtsrat

### Mitglieder des Aufsichtsrats zum 31. Dezember 2024

[C-58, ERS2-GOV1-21b]

Zum Jahresende 2024 bestand der Aufsichtsrat aus fünf Kapitalvertretern/innen und zwei vom Betriebsrat entsandten Mitgliedern:

Name	Funktion	Geburtsjahr	Datum der Erstbestellung	Ende der Funktionsperiode
Kurt Pribil	Vorsitzender	1957	10.07.2020	oHV 2026
Johannes Proksch	Stellvertreter	1969	14.04.2022	oHV 2025
Sava Dalbokov	Mitglied	1973	14.04.2022	oHV 2025
Monika Wildner	Mitglied	1971	10.07.2020	oHV 2027
Frank Schwab	Mitglied	1969	27.11.2020	oHV 2027
Christian Lobner	Mitglied / Betriebsrat	1978	22.09.2015	bis Abberufung
Thomas Wieser	Mitglied / Betriebsrat	1980	29.07.2019	bis Abberufung

### 2024 aus dem Aufsichtsrat ausgeschiedene Mitglieder

[C-58]

Kein Mitglied des Aufsichtsrates hat den Aufsichtsrat in 2024 verlassen.

### Staatskommissäre/innen zum 31. Dezember 2024

Name	Funktion	Geburtsjahr	Datum der Erstbestellung	Ende der Funktionsperiode
Vanessa Koch	Staatskommissärin	1989	01.03.2019	29.02.2029
Lisa Marie Haas	Stv. Staatskommissärin	1989	01.03.2019	29.02.2029

## Aufsichtsratsmandate und vergleichbare Funktionen in anderen börsennotierten Gesellschaften

[C-58]

Keines der Aufsichtsratsmitglieder hält ein weiteres Aufsichtsratsmandat oder übt eine vergleichbare Funktion in einer börsennotierten Gesellschaft aus.

## Unabhängigkeitskriterien für die Beurteilung der Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder

[C-53]

Gemäß Anhang 1 des Österreichischen Corporate Governance Kodex („ÖCGK“) („Leitlinien für die Unabhängigkeit) ist ein Aufsichtsratsmitglied als unabhängig anzusehen, wenn es in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen materiellen Interessenskonflikt begründet und daher geeignet ist, das Verhalten des Mitglieds zu beeinflussen.

Die Mehrheit der von der Hauptversammlung gewählten oder von Aktionären/innen aufgrund der Satzung entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats ist von der Gesellschaft und deren Vorstand unabhängig. Gemäß den festgelegten Kriterien hat jedes Mitglied des Aufsichtsrats in eigener Verantwortung dem Aufsichtsrat zu erklären, ob es unabhängig ist.

Der Aufsichtsrat soll sich bei der Festlegung der Kriterien für die Beurteilung der Unabhängigkeit an den folgenden Leitlinien, welche im Anhang 1 des ÖCGK angeführt sind, orientieren:

- Das Aufsichtsratsmitglied soll in den vergangenen fünf Jahren nicht Mitglied des Vorstands oder leitender Angestellter der Gesellschaft oder eines Tochterunternehmens der Gesellschaft gewesen sein.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll zu der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen der Gesellschaft kein Geschäftsverhältnis in einem für das Aufsichtsratsmitglied bedeutenden Umfang unterhalten oder im letzten Jahr unterhalten haben. Dies gilt auch für Geschäftsverhältnisse mit Unternehmen, an denen das Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat, jedoch nicht für die Wahrnehmung von Organfunktionen im Konzern. Die Genehmigung einzelner Geschäfte durch den Aufsichtsrat gemäß L-Regel 48 führt nicht automatisch zur Qualifikation als nicht unabhängig.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll in den letzten drei Jahren nicht Abschlussprüfer der Gesellschaft oder Beteiligter oder Angestellter der prüfenden Prüfungsgesellschaft gewesen sein.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll nicht Vorstandsmitglied in einer anderen Gesellschaft sein, in der ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft Aufsichtsratsmitglied ist.
- Ein Aufsichtsratsmitglied soll nicht länger als 15 Jahre dem Aufsichtsrat angehören. Dies gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder, die Anteilseigner mit einer unternehmerischen Beteiligung sind oder die Interessen eines solchen Anteilseigners vertreten.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll kein enger Familienangehöriger (direkte Nachkommen, Ehegatten, Lebensgefährten, Eltern, Onkel, Tanten, Geschwister, Nichten, Neffen) eines Vorstandsmitglieds oder von Personen sein, die sich in einer in den vorstehenden Punkten beschriebenen Position befinden.

Die nachstehend angeführten Mitglieder sind in dieser Angelegenheit unabhängige Mitglieder des Aufsichtsrats:

Name	Funktion	Geburts-jahr	Datum der Erstbestellung	Ende der Funktionsperiode
Kurt Pribil	Vorsitzender	1957	10.07.2020	oHV 2026
Sava Ivanov Dalbokov	Mitglied	1973	14.04.2022	oGA 2025
Monika Wildner	Mitglied	1971	10.07.2021	oHV 2027
Frank Schwab	Mitglied	1969	27.11.2020	oHV 2027

## Unabhängige Mitglieder des Aufsichtsrats

[C-54, ERS2-GOV1-21e]

Bei Gesellschaften mit einem Streubesitz von mehr als 20 % gehört den von der Hauptversammlung gewählten oder von Aktionären/innen aufgrund der Satzung entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrats mindestens ein gemäß C-Regel 54 unabhängiges Mitglied an, das nicht Anteilseigner/innen mit einer Beteiligung von mehr als 10 % ist oder dessen Interessen vertritt.

Bei Gesellschaften mit einem Streubesitz von mehr als 50 % gehören mindestens zwei Mitglieder dem Aufsichtsrat an, die diese Kriterien erfüllen.

Die nachstehend angeführten Mitglieder sind in dieser Angelegenheit unabhängige Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß C-Regel 54:

Name	Funktion	Geburts-jahr	Datum der Erstbestellung	Ende der Funktionsperiode
Kurt Pribil	Vorsitzender	1957	10.07.2020	oHV 2026
Sava Ivanov Dalbokov	Mitglied	1973	14.04.2022	oGA 2025
Monika Wildner	Mitglied	1971	10.07.2021	oHV 2027
Frank Schwab	Mitglied	1969	27.11.2020	oHV 2027

## Tätigkeitsbericht des Aufsichtsrats

[C-36, C-58]

Im Berichtszeitraum wurde der Aufsichtsrat zu zwölf Sitzungen einberufen und acht Entscheidungen wurden mittels Umlaufbeschluss gefasst.

Die Teilnahme an Sitzungen durch die Mitglieder des Aufsichtsrats war wie folgt:

Name	Funktion	Summe aller teilzunehmenden Sitzungen
Kurt Pribil	Vorsitzender	12/12
Johannes Proksch	Stellvertreter	11/12
Sava Ivanov Dalbokov	Mitglied	12/12
Monika Wildner	Mitglied	12/12
Frank Schwab	Mitglied	12/12
Christian Lobner	Mitglied / Betriebsrat	12/12
Thomas Wieser	Mitglied / Betriebsrat	10/12

Im Rahmen seiner Zuständigkeit und auf der Grundlage der Vorgaben von Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung bestellt, kontrolliert und berät der Aufsichtsrat die Mitglieder des Vorstandes und wird in alle Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen eingebunden. Der Aufsichtsrat nimmt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand wahr. Die Zusammenarbeit ist vertrauensvoll und erfolgt zum Wohle des Unternehmens.

Der Aufsichtsrat entscheidet über die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, einschließlich der langfristigen Nachfolgeplanung basierend auf Vorschlägen des Ausschusses für Vorstandsangelegenheiten und unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Nominierungsausschusses. Der Vergütungsausschuss gibt Empfehlungen an den Aufsichtsrat bezüglich der Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie der Vergütungspolitik und kontrolliert diese regelmäßig.

In 2024 und auf Basis der Berichte über die Risiken aus dem Bankgeschäft diskutierte der Aufsichtsrat mit dem Vorstand über die Angemessenheit von Kapital und Liquidität. Der Vorstand informierte den Aufsichtsrat regelmäßig über regulatorische Entwicklungen und die daraus resultierenden Maßnahmen.

Der Aufsichtsrat erhielt regelmäßig Berichte von der Internen Revision, der Compliance-Funktion, der IKS- und Risikofunktion und überprüfte diese eingehend.

Der Vorstand hat mit dem Aufsichtsrat Strategien und wesentliche Maßnahmen eingehend erörtert. Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte wurden dem Aufsichtsrat vorgelegt und der Aufsichtsrat hatte ausreichend Gelegenheit, die Berichte und Beschlussvorschläge des Vorstands eingehend zu prüfen.

Der Aufsichtsrat überprüfte den Jahresabschluss, den Konzernabschluss und dies konsolidierte Nachhaltigkeitserklärung, den Bericht des Vorstands und den Corporate Governance Bericht, sowie den Bericht des Aufsichtsrats und den Gewinnverteilungsvorschlag für 2023.

Unter anderem entschied der Aufsichtsrat zudem über das Budget 2025, den aktualisierten Sanierungsplan, Änderungen in den Geschäfts- Risiko- und ESG Strategien, die Richtlinien für die interne Revision, die Strategie für die Interne Revision und den Revisionsplan, die Compliance Richtlinien, den Bericht zur Risikobereitschaft, die Vergütungspolitik wie auch über die Fit und Proper Evaluierung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und - entsprechend ihrer Aufgaben - auch die Vorsitzenden der Ausschüsse des Aufsichtsrates wurden unverzüglich durch den Vorstandsvorsitzenden oder das zuständige Vorstandsmitglied über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung der Addiko Bank AG oder der Addiko Gruppe von wesentlicher Bedeutung sind, informiert. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates berät sich regelmäßig mit Aktionärsvertretern über Themen des Aufsichtsrates und informiert den Aufsichtsrat über wesentliche Punkte dieser Beratungen.

Des Weiteren fasste der Aufsichtsrat Beschlüsse über mehrere Rechtsgeschäfte, die gemäß der Geschäftsordnung des Vorstands und des Aufsichtsrats genehmigungspflichtig sind.

## Ausschüsse des Aufsichtsrats

[C-34, C-39]

Der Aufsichtsrat hat die folgenden sechs ständigen Ausschüsse des Aufsichtsrates bestellt: den Kredit und Risikoausschuss, den Prüfungs-, Compliance- und AML-Ausschuss, den Nominierungsausschuss, den Vergütungsausschuss, den Digitalisierungs- und IT Ausschuss sowie den Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten. Die Ausschüsse planen und koordinieren ihre Arbeit selbstständig und stimmen sich bei Bedarf auf einer ad-hoc Basis ab. Die Vorsitzenden der Ausschüsse berichten dem Aufsichtsrat über ihre Arbeit in regelmäßigen Abständen.

Die Einrichtung dieser Ausschüsse und deren Entscheidungsbefugnisse sind in der jeweils gültigen Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der Addiko sowie im Bankwesengesetz (BWG) und EBA/GL/2017/11 festgelegt.

Die Nominierung von Mitgliedern in die Ausschüsse durch den Betriebsrat erfolgt gemäß den Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes.

## Kredit- und Risikoausschuss

Name	Funktion
Sava Ivanov Dalbokov	Vorsitzender seit 26.04.2022
Johannes Proksch	Stellvertreter seit 26.04.2022
Kurt Pribil	Mitglied seit 26.04.2022
Frank Schwab	Mitglied seit 26.04.2022
Christian Lobner	Mitglied seit 26.04.2022

Der Kredit- und Risikoausschuss hielt fünf Sitzungen ab und nahm drei Entscheidungen mittels Umlaufbeschluss an.

Der Kredit- und Risikoausschuss ist ein Beratungsausschuss des Aufsichtsrates der Addiko Bank AG und als höchste Kreditgenehmigungskompetenz für die Vergabe von Darlehen und Krediten an Kunden oder an eine Gruppe von verbundenen Kunden („Group of Borrowers“), im Einklang mit der Geschäftsordnung, verantwortlich. Diese Kompetenzebene bezieht sich auf Kreditentscheidungen für Gruppen verbundener Kunden im Kompetenzbereich des Konzerns, z.B. für Brutto Exposure, die über die Kreditvergabekompetenz der jeweiligen Tochtergesellschaft hinausgehen. Zudem müssen jegliche konzerninternen Limits im Hinblick auf jegliche Risikopositionen/Investitionen für alle Tochtergesellschaften innerhalb der Addiko Gruppe durch den Kredit- und Risikoausschuss des Aufsichtsrats genehmigt werden.

Weiterführend berät der Kredit- und Risikoausschuss den Vorstand hinsichtlich der aktuellen und zukünftigen Risikobereitschaft und Risikostrategie und überwacht generell die Risikostrategie gemäß § 39 (2b) (1-14) BWG. Er prüft die Kapitalisierung und Liquidität und beurteilt, ob die Preise der Dienstleistungen und Produkte das Geschäftsmodell und die Risikostrategie angemessen reflektieren. Außerdem genehmigt der Kredit- und Risikoausschuss den Sanierungsplan der Addiko Gruppe.

Der Ausschuss arbeitet eng mit jenen Ausschüssen zusammen, die potenziell einen Einfluss auf die Risikostrategie haben (z.B. Interne Revision, Prüfungs-, Compliance und AML-Ausschuss) und tauscht sich regelmäßig mit Addiko's internen Kontrollfunktionen aus, insbesondere mit Funktionen des Risikomanagements.

## Prüfungs-, Compliance und AML-Ausschuss

Name	Funktion
Monika Wildner	Vorsitzende seit 26.04.2022
Sava Ivanov Dalbokov	Stellvertreter seit 01.01.2024
Johannes Proksch	Mitglied seit 01.01.2024
Frank Schwab	Mitglied seit 26.04.2022
Christian Lobner	Mitglied seit 26.04.2022

Im Geschäftsjahr 2024 hielt der Prüfungs-, Compliance und AML-Ausschuss insgesamt sechs Sitzungen ab.

Der Prüfungs-, Compliance und AML-Ausschuss ist ein Beratungsausschuss des Aufsichtsrates und verfügt in begrenztem Ausmaß auch über Entscheidungskompetenzen. Zu den wesentlichen Aufgaben des Prüfungs-, Compliance- und AML-Ausschusses gemäß § 63a Abs. 4 BWG gehört die Prüfung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses einschließlich der konsolidierten Nachhaltigkeitserklärung und die Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses sowie des Vorschlags über die Verwendung des Jahresgewinns durch den Aufsichtsrat. Der Ausschuss prüft ferner den Bericht des Aufsichtsrats und den (Konzern-)Lagebericht. Weiteres empfiehlt der Ausschuss dem Aufsichtsrat die Auswahl des externen Wirtschaftsprüfers und legt die Ausschreibungskriterien fest, führt die Prüfungsausschreibung durch und bewertet die Vorschläge. Der Ausschuss nimmt die Nachhaltigkeitserklärung entgegen, prüft sie und erstattet dem Aufsichtsrat darüber Bericht, wobei er weitere Empfehlungen abgibt.

Der Vorsitzende des Ausschusses lädt den Bankprüfer zu einer zusätzlichen Sitzung ein, in der die Kommunikation zwischen dem Unternehmen und seinem Bankprüfer thematisiert wird, ohne dass der Vorstand anwesend ist. Der Ausschuss erhält und prüft die ESG-Berichte und berichtet dem Aufsichtsrat mit weiteren Empfehlungen.

Darüber hinaus gibt der Ausschuss Empfehlungen zur Verbesserung der Zuverlässigkeit und überwacht die Wirksamkeit der Internen Revision, der Compliance- und AML-Funktion, des internen Kontrollsystems (IKS) und der Risikofunktion des Unternehmens und prüft diese im Detail.

## Nominierungsausschuss

Die Aufspaltung des Nominierungs- und Vergütungsausschusses mit Wirkung zum 1. Januar 2024 wurde in der 75. Sitzung des Aufsichtsrats am 6. Dezember 2023 genehmigt.

Name	Funktion
Johannes Proksch	Vorsitzender seit 01.01.2024
Monika Wildner	Stellvertreterin seit 01.01.2024
Kurt Pribil	Mitglied seit 01.01.2024
Sava Ivanov Dalbokov	Mitglied seit 01.01.2024
Frank Schwab	Mitglied seit 01.01.2024
Thomas Wieser	Mitglied seit 01.01.2024

Der Ausschuss hielt vier Sitzungen ab.

Der Nominierungsausschuss legt dem Aufsichtsrat seine Vorschläge zur Besetzung von vakanten Vorstandsmandaten vor und erstellt für den Aufsichtsrat vor der Hauptversammlung eine Kandidatenliste für die Wahl in den Aufsichtsrat. Die Kandidaten werden auf Grundlage von Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen ausgewählt.

Der Ausschuss führt regelmäßige Fit & Proper-Bewertungen der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder hinsichtlich ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen durch. Er beurteilt regelmäßig die Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung des Vorstands und des Aufsichtsrats. Der Ausschuss überwacht den Rekrutierungsprozess im Hinblick auf das Senior Management und die Genehmigung der Übernahme von Leitungsfunktionen durch Vorstandsmitglieder als Aufsichtsratsmitglied, Vorstandsmitglied, Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter.

Der Ausschuss legt Zielvorgaben für das unterrepräsentierte Geschlecht im Vorstand und im Aufsichtsrat fest und entwickelt eine Strategie zur Erreichung dieser Zielvorgaben.

Der Ausschuss unterbreitet dem Aufsichtsrat außerdem seine Vorschläge zur Besetzung von vakanten Aufsichtsratsmandaten unter Anwendung aller gesetzlich vorgeschriebenen Regeln und Vorschriften, z.B. Regel L-52 des ÖCGK (z. B. Diversität, Frauenquote).

Im Jahr 2024 bewertete der Ausschuss unter anderem die individuellen und kollektiven Eignungsanforderungen für die Mitglieder des Aufsichtsrats, die individuellen und kollektiven Eignungsanforderungen für die Mitglieder des Vorstands, die Eignung und Angemessenheit von Schlüsselfunktionen, die Änderungen der Group Fit & Proper Policy und der Group Diversity & Inclusion Policy, schlug die Nominierung für die Wiederwahl bei der Hauptversammlung im Jahr 2024 und die Verlängerung der Mandate der Vorstandsmitglieder vor.

## Vergütungsausschuss

Die Aufspaltung des Nominierungs- und Vergütungsausschusses mit Wirkung zum 1. Januar 2024 wurde in der 75. Sitzung des Aufsichtsrats am 6. Dezember 2023 genehmigt.

Name	Funktion
Frank Schwab	Vorsitzender seit 01.01.2024
Kurt Pribil	Stellvertreter seit 01.01.2024
Sava Ivanov Dalbokov	Mitglied seit 01.01.2024
Monika Wildner	Mitglied seit 01.01.2024
Christian Lobner	Mitglied seit 01.01.2024

Der Ausschuss hielt vier Sitzungen ab und nahm eine Entscheidung mittels Umlaufbeschluss an.

Der Vergütungsausschuss befasst sich mit den allgemeinen Grundsätzen der Vergütungspolitik der Addiko, einschließlich der jährlichen und unabhängigen internen Überprüfung.

Er überwacht die Vergütungspolitik, Vergütungspraktiken und vergütungsbasierten Anreizstrukturen, einschließlich der allgemeinen Richtlinien zur Vergütungspolitik für den Vorstand. Er bereitet Beschlüsse zum Thema Vergütung vor, einschließlich solcher, die Auswirkungen auf das Risiko und das Risikomanagement der Addiko haben und vom Aufsichtsrat zu fassen sind.

Der Ausschuss befasst sich außerdem mit Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Kontrolle, Überwachung und Begrenzung von Risiken, der Kapitalausstattung und der Liquidität, wobei die langfristigen Interessen der Aktionäre/innen, Investoren/innen und Mitarbeiter/innen berücksichtigt werden.

Er stellt die Angemessenheit der den Aktionären/innen zur Verfügung gestellten Informationen zu Vergütungspolitik und -praktiken sicher.

Der Ausschuss bewertet auch die Erreichung von Leistungszielen und den Bedarf an nachträglichen Anpassungen.

Im Jahr 2024 erörterte und bewertete der Ausschuss unter anderem die Kriterien für die Aktivierung der variablen Vergütungskomponenten für 2023, die Zielerreichungen, die Erreichung des PAIF 2023-2025 als langfristige Komponente, den Vergütungsbericht 2023 und die Bewertung der Vergütungspolitik des Konzerns, legte die Leistungsziele für 2025 für die Vorstandsmitglieder fest und definierte die vertraglichen Elemente für die neuen Mandate der Vorstandsmitglieder.

## Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten

Name	Funktion
Kurt Pribil	Vorsitzender seit 26.04.2022
Sava Ivanov Dalbokov	Stellvertreter seit 26.04.2022
Johannes Proksch	Mitglied seit 26.04.2022
Frank Schwab	Mitglied seit 26.04.2022

Der Ausschuss hielt 2024 zwei Sitzungen ab.

Der Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten ist ein Entscheidungsgremium, das für die Ausübung der Vertretungsrechte nach dem Aktiengesetz (AktG) zuständig ist, u.a. für die Vergütung (fix und variabel, KPIs) der Vorstandsmitglieder. Werden Aktienoptionen einbezogen, muss dies vom Aufsichtsrat beschlossen werden. Der Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten bereitet die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern vor und berät den Aufsichtsrat.

## Digitalisierungs- und IT Ausschuss

Name	Position
Frank Schwab	Vorsitzender seit 26.04.2022
Monika Wildner	Stellvertreter seit 26.04.2022
Sava Ivanov Dalbokov	Mitglied seit 26.04.2022
Johannes Proksch	Mitglied seit 26.04.2022
Thomas Wieser	Mitglied seit 26.04.2022

Der Digitalisierungs- und IT Ausschuss hielt im Geschäftsjahr 2024 vier Sitzungen ab.

Da sich die Addiko Gruppe als Spezialist im Privatkunden- und KMU-Segment positioniert hat, liegt der Fokus der Geschäftsbeziehungen insbesondere im Bereich der Finanzierung von Privatkunden und KMUs. Ein Herzstück dieser Repositionierung ist der Fokus auf digitale Bankprodukte. Da es sich hier um einen sehr dynamischen Bereich handelt, wurde der Ausschuss für Digitalisierung und IT als Fachbeirat des Aufsichtsrates der Addiko Bank gebildet.

Der Ausschuss für Digitalisierung und IT unterstützt den Aufsichtsrat und Vorstand bei der Kontrolle und Umsetzung der Digitalisierungsstrategie der Addiko Gruppe, Addikos derzeitiger und zukünftiger IT-Landschaft, IT-Infrastruktur, wie auch die Weiterentwicklung digitaler Geschäftsfelder, Digitalisierung, Open Banking sowie der Kooperation mit FinTech Unternehmen und deren Aktivitäten.

Der Ausschuss für Digitalisierung und IT wird vom zuständigen Vorstand so bald wie möglich über neue Digitalisierungs- und IT Projekte informiert, um zu ermöglichen, dass der Ausschuss den Aufsichtsrat über den Projektumfang, wie auch die Auswirkungen auf die derzeitige und zukünftige Digitalisierungs- und IT Struktur der Addiko Bank unterrichtet. Der Ausschuss prüft einzelne Projekte und gibt Entscheidungsempfehlungen an den Aufsichtsrat.

## Selbstevaluierung der Aufsichtsratsmitglieder

[C-36]

Die gesetzliche Regelung, wonach der Aufsichtsrat mindestens einmal im Quartal tagen muss, ist eine Mindestanforderung. Darüber hinaus sind weitere Sitzungen abzuhalten, soweit dies erforderlich ist. Bei Bedarf können Tagesordnungspunkte im Aufsichtsrat und seinen Ausschüssen ohne Teilnahme der Vorstandsmitglieder behandelt werden. Die Anzahl der Sitzungen des Aufsichtsrats ist im Corporate Governance Bericht offenzulegen. Der Aufsichtsrat befasst sich jährlich mit der Effizienz seiner Tätigkeit, insbesondere mit seiner Organisation und Arbeitsweise (Selbstevaluierung).

Im Berichtsjahr hat der Aufsichtsrat eine Selbstevaluierung seiner Tätigkeit für das Geschäftsjahr 2024 gemäß C-Regel 36 ÖCGK am 5. März 2025 durchgeführt. Anhand der von der ÖCGK empfohlenen Self-Assessment Fragebögen überprüfte er die Effizienz seiner Tätigkeit, insbesondere auch die Organisation und Arbeitsweise.

## Vorstand

### Mitglieder des Vorstands der Addiko Bank AG zum Jahresende 2024 inkl. Zuständigkeiten

[C-16]

Name	Funktion	Geburtsjahr	Datum der Erstbestellung	Ende der Funktionsperiode
Herbert Juranek	CEO	1966	01.05.2021	31.12.2027
Tadej Krasovec	CRO	1977	01.06.2021	30.06.2028
Ganesh Krishnamoorthi	CMO & CIO	1977	01.08.2020	31.12.2028
Edgar Flagg	CFO	1979	01.06.2022	30.06.2028



**Herbert Juranek**  
Chief Executive Officer (CEO)

Group People & Culture  
Board Office  
Group Legal & Board Affairs  
Group Treasury & ALM  
Group Audit, Group Compliance & AML\*



**Tadej Krasovec**  
Chief Risk Officer (CRO)

Group Integrated Risk Management  
Group Data & Validation  
Group Credit Risk Management  
Group Banking Operations



**Ganesh Krishnamoorthi**  
Chief Market, IT & Digitalization Officer (CMO & CIO)

Group Consumer  
Group Marketing & Corporate Communications  
Group IT  
Application Development & Management  
Group SME  
Group Digital Product  
Group Market Expansion  
Group Business Intelligence  
Group Digital Banking



**Edgar Flagg**  
Chief Financial Officer (CFO)

Group Finance Controlling  
Group Accounting & Reporting  
Investor Relations / Group Corporate Development

\*Group Audit, Group Compliance & AML (organisatorisch in den CEO-Bereich eingegliedert, berichten jedoch als unabhängige Funktionen direkt an den gesamten Vorstand und Aufsichtsrat).

Data Protection Office (organisatorisch eingebettet in Group Legal & Board Affairs), CISO (organisatorisch eingebettet in Group Integrated Risk Management), ECB/SPOC (beide organisatorisch eingebettet in Group Integrated Risk Management) berichten direkt an den gesamten Vorstand.

Im Jahr 2024 hielt der Vorstand 57 Sitzungen ab und fasste 10 Beschlüsse im Umlaufverfahren. Dabei wurden regelmäßig aktuelle Geschäftsentwicklungen sowie strategische Themen wie die Weiterentwicklung des Geschäftsbetriebs und wesentliche regulatorische Fragen erörtert und diskutiert.

## **Ausschüsse des Vorstands**

Im Jahr 2024 gab es folgende neun Ausschüsse des Vorstands:

### **Group Credit Committee**

Das Credit Committee gilt als Entscheidungsgremium auf höchster Ebene, welche die Kreditvergabekompetenz für jegliche Kreditgeschäfte umfasst, mit Ausnahme von Kreditnehmern mit dem Status Watch Loan List 2 oder Ausfallsstatus (NPL).

Gemäß den gültigen internen Regelungen/Richtlinien delegiert der Vorstand sein Genehmigungs- und Stimmrecht an das Group Credit Committee für alle Kreditanträge und Kreditgeschäfte, die nicht dem Status Watch List 2 oder dem Ausfallstatus angehören.

### **Group Distressed Asset Committee**

Das Group Distressed Asset Committee ist das höchste Entscheidungsgremium auf Vorstandsebene für Kredite/Engagements mit dem Status „Watch List 2“ oder notleidende Kredite (NPL).

Der Vorstand delegiert sein Genehmigungs- und Stimmrecht für Kredite/Engagement mit dem Status „Watch List 2“ oder notleidende Kredite gemäß den aktuell gültigen internen Regelungen/Richtlinien an das Committee, einschließlich Entscheidungen über nicht bindende Empfehlungen an lokale Distressed Asset Committees.

### **Group Risk Executive Committee**

Das Risk Executive Committee ist eine strategische Konzernplattform für die Risikomanagement- und Kontrollfunktion, um risikorelevante methodische Themen, aktuelle Portfolioentwicklungen und -fragen sowie die Maßnahmen, das interne Kontrollsystem, ESG (C&E-Risiken) -bezogene Themen und die zu ergreifende Maßnahmen zur Erreichung der gewünschten Ziele zu diskutieren.

Das Group Risk Executive Committee kann über alle risikobezogenen Themen und über die Berichterstattung an den Aufsichtsrat entscheiden.

### **Group Compliance & AML Committee**

Das Group Compliance & AML Committee wurde eingerichtet, um einen umfassenden Überblick über relevante Compliance-, Regulierungs- und AML-Angelegenheiten zu geben. Darüber hinaus dient der Ausschuss als Diskussions- und Beratungsforum für Minderungs- und Entwicklungsmaßnahmen im Zusammenhang mit diesen Angelegenheiten.

Es fungiert als Forum für Informationen und Empfehlungen zu angemessenen Minderungs- und Entwicklungsmaßnahmen.

### **Group Outsourcing Committee**

Das Group Outsourcing Committee ist ein beratender Ausschuss und wurde eingerichtet, um es dem Vorstand zu ermöglichen, fundierte Entscheidungen zu neuen und geänderten Outsourcing-Anfragen gemäß der Outsourcing-Richtlinie zu treffen und die ausgelagerten Aktivitäten wirksam zu überwachen, zu steuern und zu kontrollieren.

### **Group Project Portfolio & Initiative Steering Committee**

Das Group Project Portfolio & Initiative Steering Committee fungiert als Entscheidungsgremium für die Genehmigung neuer Gruppenprojekte, die bereits bis zum Budgetlimit budgetiert sind und der Genehmigung durch den Vorstand bedürfen, oder für Projekte, die abgeschlossen werden müssen. Der Ausschuss überwacht den Fortschritt der Projekte der Addiko Gruppe und der lokalen Projektportfolios und ergreift bei Bedarf Korrekturmaßnahmen.

### **Group Asset & Liability Committee**

Der Aufgabenbereich des Group Asset & Liability Committee ist die Steuerung von Markt- und Liquiditätsrisikopositionen, die sich aus den Aktiva und Passiva der Gruppe ergeben. Auf der Grundlage der vorgelegten Berichte und Vorschläge treffen die Mitglieder des Gremiums Entscheidungen über die wesentlichen Aktivitäten, mit dem Ziel, die Bank entsprechend den Erwartungen der Markt- und Liquiditätsentwicklung zu positionieren und die Bilanzstruktur aus Risiko-Rendite-Perspektive zu optimieren.

## Group IT Costs & Investment Committee

Das Group IT Costs & Investment Committee ist für die Umsetzung der Investitions- und Kostenpläne der Addiko Bank AG und der Unternehmen der Addiko Gruppe in Bezug auf IT-Projekte und IT-Investitionen zuständig. Das Committee soll für eine kontinuierliche Verbesserung des Kostenmanagements in allen Tochtergesellschaften sicherstellen und andere in den Konzernverordnungen festgelegte Aktivitäten durchführen. Das Committee gibt Empfehlungen an die lokalen Einheiten gemäß der Finanzplanung und Budgetierungspolitik.

## Group Data Governance Committee

Der Ausschuss trifft unter anderem Entscheidungen über die Initiierung und Priorisierung datenbezogener Aufgaben sowie zur Bestätigung der organisatorischen Verantwortung für die Datenverwaltung.

Der Aufgabenbereich des Group Data Governance Committee liegt in der Steuerung datenbezogener Themen. Zu den Aufgaben des Ausschusses gehören unter anderem die Bereitstellung von Informationen zu Data-Governance-Zielen und -Strategien, Data-Governance-bezogene Projekte und Initiativen, sowie die organisatorische Verantwortung für Data Governance.

## Angaben zur Arbeitsweise des Vorstands

[C-16]

Neben der Verteilung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Vorstands werden in Anhang 1 alle Geschäfte und Maßnahmen, die über § 95 Abs. 5 AktG hinausgehen und zu welchen die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen ist, angegeben.

## Aufsichtsratsmandate und vergleichbare Funktionen in konzernexternen Gesellschaften

[C-16, 26]

Kein Vorstandsmitglied übte weitere Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in konzernexternen Gesellschaften aus.

## Zum Jahresende 2024 übten die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Addiko Mandate in den folgenden Tochtergesellschaften der Addiko Gruppe aus

### Vorstandsmitglieder

Name	Tochterunternehmen	Organ	Funktion
Herbert Juranek	Addiko Bank d.d., Croatia	Aufsichtsrat	Vorsitzender (seit 22.12.2021)
Ganesh Krishnamoorthi	Addiko Bank a.d., Serbia	Verwaltungsrat	Vorsitzender (seit 23.11.2021)
Tadej Krasovec	Addiko Bank d.d., Bosnia and Herzegovina	Aufsichtsrat	Vorsitzender (seit 11.11.2021)
	Addiko Bank a.d., Montenegro	Aufsichtsrat	Mitglied (seit 24.09.2021)
Edgar Flaggli	Addiko Bank d.d. Slovenia	Aufsichtsrat	Vorsitzender (seit 26.06.2022)
	Addiko Bank d.d. Sarajevo, Bosnia and Herzegovina	Aufsichtsrat	Vorsitzender (seit 15.12.2021)

## Aufsichtsratsmitglieder

Mit 31. Dezember 2024, hielt kein Mitglied des Aufsichtsrates ein Aufsichtsratsmandat in den Tochtergesellschaften.

## Verträge mit dem Aufsichtsrat

[C-49]

Im Geschäftsjahr 2024 hat keines der Mitglieder des Aufsichtsrats außerhalb seiner Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied Leistungen für die Addiko Bank AG erbracht.

## Maßnahmen zur Förderung von Frauen im Vorstand, im Aufsichtsrat und in leitenden Stellungen der Gesellschaft

Die Addiko Bank hat erkannt, dass die Stärke in der Diversität liegt und setzt sich für die Förderung eines inklusiven Umfelds ein, in dem sich jeder wertgeschätzt und respektiert fühlt. In Übereinstimmung mit den EU-Richtlinien, zielt die Diversitäts- und Inklusionspolitik der Gruppe darauf ab, die Diversitäts- und Inklusionsprinzipien in jeden Aspekt ihrer Geschäftstätigkeit zu integrieren und ein offenes Umfeld frei von jeglicher Form der Diskriminierung zu schaffen.

Der Aufsichtsrat der Addiko Bank ist verantwortlich für die strategische Ausrichtung und die Festlegung der in der Diversitäts- und Inklusionspolitik der Gruppe festgelegten Ziele sowie deren jährlichen Evaluierung in Bezug auf die Zusammensetzung des Vorstands und die Selbstevaluierung des Aufsichtsrats. Die Diversitätsstrategie und die festgelegten Ziele definieren freiwillige Maßnahmen und Initiativen zur Förderung von Frauen im Aufsichtsrat, Vorstand und in leitenden Positionen.

Aufbauend auf der erfolgreichen Umsetzung des ersten dreijährigen Plans der Diversitäts- und Inklusionspolitik aus 2019 sowie der erweiterten Strategie (2022-2024), sollen die Diversität - und Inklusionsziele für den Zeitraum 2025-2027 diese Initiativen in der gesamten Addiko Bank-Gruppe aktiv voranbringen. Darüber hinaus sollen quantitative Ziele festgelegt und erreicht werden, die auf ein ausgewogeneres Geschlechterverhältnis auf den Ebenen Aufsichtsrat, Vorstand und B1-Management innerhalb der Bank abzielen.

Der Strategische Maßnahme Plan ist so strukturiert, dass er verschiedene Kategorien von Diversität und Inklusion abdeckt und eine inklusive Kultur am Arbeitsplatz fördert. Zu diesen Kategorien gehören:

- i. Gleichstellungsziele
- ii. Rekrutierung- und Selektionsprozess
- iii. Karriere-Management
- iv. Lern- und Entwicklungsprogramme
- v. Vergütung
- vi. Benchmarking und Best-Practice Standards

Basierend auf den Bemühungen der vergangenen Jahre strebt die Addiko Bank AG die Erreichung folgender KPIs an, um die Vertretung des unterrepräsentierten Geschlechts in Vorstands- und Führungspositionen zu stärken:

KPI Typ	KPI Kategorie	KPI Wert	Frist
Quantitativ	Zusammensetzung des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung des unterrepräsentierten Geschlechts bei der Addiko Bank AG (nur ABH)	20%	31.12.2027
Quantitativ	Zusammensetzung des Vorstands unter Berücksichtigung des unterrepräsentierten Geschlechts bei der Addiko Bank AG (nur ABH)	20%	31.12.2027
Quantitativ	Zusammensetzung auf B1-Level unter Berücksichtigung des unterrepräsentierten Geschlechts bei der Addiko Bank AG (nur ABH)	40%	31.12.2027

Im Jahr 2024 waren 46% aller Aufsichtsratsmitglieder auf Konzernebene weiblich. Bei der Addiko Bank AG waren es 20%.

## Frauen im Vorstand, im Aufsichtsrat und in leitenden Stellungen der Gesellschaft

[C-60, ERS2-GOV1-21d]

Abbildung 3 - Frauen im Vorstand, im Aufsichtsrat und in leitenden Stellungen der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024

Funktion	Addiko Bank AG <sup>1</sup>		Addiko Group <sup>2</sup>	
	Weiblich #	Weiblich %	Weiblich #	Weiblich %
Supervisory Board	1	20,0%	12	38,7%
Management Board	0	0,0%	4	18,2%
Senior Management (B-1)	8	40,0%	57	47,1%

## Diversitätskonzept

### Förderung von Diversität und Inklusion

Die Addiko Bank engagiert sich für die Förderung von Diversität und die Pflege einer inklusiven Kultur. Dieses Engagement ist nicht nur ein moralischer Imperativ, sondern auch eine strategische Notwendigkeit, um die Relevanz für Kunden/innen, Mitarbeiter/innen, Aktionäre/innen und der Gesellschaft zu gewährleisten und gleichzeitig Spitzenleistungen innerhalb der gesetzlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen zu erreichen. Diversität zu fördern bedeutet, eine Vielzahl von Kompetenzen und Perspektiven in die Bank aufzunehmen und zu integrieren, und so ihre Offenheit, ihr Bewusstsein und ihren Fokus auf die vielfältigen Gesellschaften, denen sie dient, zu stärken. Im Kern geht es bei einer inklusiven Kultur darum, ein Gefühl der Zugehörigkeit am Arbeitsplatz zu fördern, bei dem sich die einzelnen Mitarbeiter ermutigt fühlen, authentische und sinnvolle Beiträge zu leisten.

Durch eine vielfältige und inklusive Kultur schafft Addiko Bank Chancengleichheit für ihre Mitarbeiter/innen sowie einen Mehrwert für die Organisation sowohl als Arbeitsplatz als auch als Geschäftseinheit. Addiko Bank setzt das volle Potenzial der Mitarbeiter frei, verschafft der Bank einen Wettbewerbsvorteil und bekräftigt ihr Engagement, ein nachhaltiger Corporate Citizen für alle Stakeholder zu sein.

Durch ihr Engagement für Diversitäts- und Inklusionsmanagement hält die Addiko Bank die folgenden Leitprinzipien aufrecht:

- Gleichbehandlung und Chancengleichheit gewährleisten:** Die Addiko Bank setzt sich dafür ein, alle Menschen gleich zu behandeln und Aufstiegschancen zu bieten, unabhängig von ihren Diversitätsfaktoren.
- Diskriminierung verhindern:** Die Addiko Bank wehrt sich strikt gegen jegliche Form von Diskriminierung und fördert ein Umfeld, in dem sich alle Personen respektiert und wertgeschätzt fühlen.
- Diversität und Inklusion fördern:** Die Addiko Bank fördert aktiv eine vielfältige und inklusive Belegschaft, da sie erkannt hat, dass Diversität die Organisation bereichert und Innovation fördert.
- Best Practices umsetzen:** Best Practices werden implementiert, um einen Wettbewerbsvorteil in der Branche zu erhalten und um sicherzustellen, dass Diversität und Inklusion integraler Bestandteil der Geschäftsstrategie der Addiko Bank sind.
- Diverse Talentpools nutzen:** Die Addiko Bank hat das Marktpotenzial diverser Talentpools erkannt und versucht, die Stärken von Personen mit unterschiedlichem Hintergrund und unterschiedlichen Erfahrungen zu nutzen.
- Ein offenes Organisationsumfeld schaffen:** Die Addiko Bank legt Richtlinien und Initiativen fest, die Offenheit und Inklusion fördern und einen Arbeitsplatz schaffen, der frei von Diskriminierung ist und in dem sich Personen entfalten können.

Die Addiko Bank hat ihren dritten Maßnahmenplan zur Förderung von Diversität- und Inklusion vorgestellt. Dabei handelt es sich um eine zielgerichtete Dreijahresstrategie zur Förderung von Initiativen für Vielfalt und Inklusion im gesamten geografischen Wirkungsbereich der Addiko Bank zwischen 2025 und 2027. Der Plan ist Ausdruck des Engagements für die Förderung von Diversität und dient als Fahrplan für die Umsetzung spezifischer Strategien, Initiativen und messbarer Maßnahmen zur effektiven Förderung von Diversität, Gerechtigkeit und Inklusion.

<sup>1</sup> Ohne Mitglieder des Betriebsrats der Addiko Bank AG, da weder die Aktionäre/innen noch der Aufsichtsrat Einfluss auf deren Auswahl haben

<sup>2</sup> Neben der Addiko Bank AG wurden auch die Tochtergesellschaften Addiko Bank d.d. Zagreb, Addiko Bank d.d. Ljubljana, Addiko Bank a.d. Belgrad, Addiko Bank d.d. Sarajevo, Addiko Bank a.d. Banja Luka und Addiko Bank A.D. Podgorica inkludiert.

Mit dem Plan verfolgt die Addiko Bank ihr strategisches Bemühen, das Geschlechtergleichgewicht auf allen Führungsebenen systematisch anzugehen. Die dreijährigen Geschlechterziele für die gruppenweite Vertretung im Vorstand und Aufsichtsrat werden durch gezielte Anstrengungen und Unterstützung auf Führungsebene sowie im Talentmanagement verfolgt. Der weitere Fokus wird entscheidend sein, um die neu festgelegten Ziele für Diversität und Inklusion voranzutreiben und auf den bisher gelegten Grundlagen aufzubauen.

Die Zusammensetzung der Aufsichtsratsmitglieder in der gesamten Gruppe zeigt Aspekte der Diversität, darunter Geschlecht, Altersstruktur und Nationalität. Bei der Besetzung von Vorstands- und Führungspositionen bleibt eine ausgewogene Geschlechtervertretung im Fokus.

Die Grundsätze der Diversität und Inklusion sind in der Unternehmenskultur der Addiko Bank verankert und zeigen sich in der Art und Weise, wie Auswahl, Besetzung, Entwicklung, finanzielle Gerechtigkeit, Talentgespräche und interne Beförderungen durchgeführt werden. Das Ziel bleibt es, gute, inklusive Arbeitsbedingungen und Praktiken zu stärken und weiter umzusetzen, verschiedene interne und externe Talente zu nutzen, finanzielle Gleichstellung sicherzustellen, attraktive Karrierechancen zu bieten und flexible Arbeitszeitregelungen für Mitarbeiter zu fördern.

## Diversität im Aufsichtsrat

[L-52]

Aspekte der Diversität werden im Aufsichtsrat der Addiko Bank Gruppe im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter und die Altersstruktur sowie (bei börsennotierten Gesellschaften) auch auf die Internationalität (Staatszugehörigkeit) seiner Mitglieder in der Holding und in den Tochtergesellschaften angemessen berücksichtigt.

**Abbildung 4.1 - Altersstruktur in den Aufsichtsräten von Addiko und der Addiko Gruppe zum 31. Dezember 2024**

Alter	Addiko Bank AG <sup>3</sup>		Addiko Group <sup>4</sup>	
	Aufsichtsratsmitglieder	%-Anteil	Aufsichtsratsmitglieder	%-Anteil
< 40 Jahren	0	0,0%	1	3,2%
40 - 49 Jahre	0	0,0%	11	35,5%
50 - 60 Jahre	4	80,0%	15	48,4%
> 60 Jahren	1	20,0%	4	12,9%

**Abbildung 4.2 - Geschlecht der Aufsichtsräte der Addiko und der Addiko Gruppe zum 31. Dezember 2024**

Geschlecht	Addiko Bank AG <sup>5</sup>		Addiko Group <sup>6</sup>	
	Aufsichtsratsmitglieder	%-Anteil	Aufsichtsratsmitglieder	%-Anteil
Weiblich	1	20,0%	12	38,7%
Männlich	4	80,0%	19	61,3%

**Abbildung 4.3 - Nationalitäten der Aufsichtsräte von Addiko und der Addiko Gruppe zum 31. Dezember 2024**

<sup>3</sup> siehe Fußnote 1

<sup>4</sup> siehe Fußnote 2

<sup>5</sup> siehe Fußnote 1

<sup>6</sup> siehe Fußnote 2

## Addiko Bank AG<sup>7</sup>

## Addiko Group<sup>8</sup>

Herkunft	Aufsichtsrat	%-Anteil	Herkunft	Aufsichtsrat	%-Anteil
Österreich	4	80%	Österreich	10	25,6%
Deutschland	1	20%	Bosnien Herzegowina	6	15,4%
			Kroatien	7	17,9%
			Serbien	5	12,8%
			Slowenien	4	10,3%
			Italien	1	2,6%
			Montenegro	3	7,7%
			Rumänien	2	5,1%
			Deutschland	2	5,1%

## Externe Evaluierung

Die letzte externe Prüfung seitens Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungen GmbH wurde für das Geschäftsjahr 2023 durchgeführt. Da die externe Evaluierung der Einhaltung der C-Regeln des Österreichischen Corporate Governance Kodex (ACGC) gemäß Regel C-62 ACGC nur alle drei Jahre erforderlich ist, hat Addiko für das Geschäftsjahr 2024 keine externe Prüfung durchgeführt.

Wien, 11. Februar 2025

Addiko Bank AG

Der Vorstand

Herbert Juranek e.h.  
(Vorsitzende)

Tadej Krasovec e.h.

Ganesh Krishnamoorthi e.h.

Edgar Flaggl e.h.

<sup>7</sup> siehe Fußnote 1

<sup>8</sup> siehe Fußnote 2

## Anhang 1: Transaktionen und Maßnahmen, die über § 95 Abs. 5 AktG hinausgehen und zu welchen die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen ist, per 31. Dezember 2024

Transaktion		Schwellenwert (auf Einzelfallbasis sofern nicht anders angegeben)	bezieht sich auf
1.	Festlegung der allgemeinen Geschäftspolitik, darin inbegriffen (i) die Definition der Grundprinzipien der Geschäftspolitik und Unternehmensstrategie, (ii) mittelfristige Pläne der Gesellschaft und der Gruppe für die folgenden fünf Geschäftsjahre, (iii) die Aufnahme bzw. Einstellung der Geschäftsaktivitäten, sofern diese wesentlichen Aktivitäten bzw. Aktivitäten außerhalb des normalen Geschäftsverlaufs darstellen, (iv) die Errichtung bzw. Schließung von Zweigniederlassungen der Tochterunternehmen der Gesellschaft, sofern (a) sich dadurch eine wesentliche wirtschaftliche oder finanzielle Auswirkung auf das Tochterunternehmen der Gesellschaft ergibt, oder (b) sich dies auf eine Zweigniederlassung in einem anderen Land als jenem, in dem das Tochterunternehmen seinen Sitz hat, bezieht	in jedem Fall	Gruppe
2.	Zuständigkeiten im Vorstand	in jedem Fall	ABH
3.	Erteilung der <i>Prokura</i>	in jedem Fall	ABH
4.	Errichtung bzw. Schließung von Zweigniederlassungen der Gesellschaft sowie Änderungen in der allgemeinen Organisationsstruktur der Gesellschaft, z.B. Änderungen der Unternehmensstruktur bzw. Zuständigkeiten im Vorstand.	in jedem Fall	ABH
5.	Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen	in jedem Fall	Gruppe
6.	Jährliches Budget der Gesellschaft und der Gruppe für das folgende Geschäftsjahr	in jedem Fall	Gruppe
7.	Kredite, Limits und sämtliche kreditrelevante Geschäftsfälle gemäß den Kreditvergabeprinzipien der Gruppe Der Vorstand erteilt dem Kreditausschuss der Gruppe ( <b>Group Credit Committee, GCC</b> ) das Genehmigungsrecht für alle Limit- und Kreditanträge und das Stimmrecht für Limit- und Kreditanträge, die letztlich im Kreditausschuss des Aufsichtsrats ( <b>CC SB</b> ) genehmigt werden müssen. Das GCC informiert den Vorstand vor Übermittlung an den CC SB. Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, Anträge an das CC SB zu stellen. Der Aufsichtsrat erteilt dem CC SB das vollumfängliche Genehmigungsrecht für alle Limit- und Kreditanträge und das Stimmrecht für Limit- und Kreditanträge. Die zur Genehmigung an den CC SB übermittelten Kundenanträge müssen alle vom GCC entsprechend der Kompetenzverteilung (Ausnahmen) erteilten Genehmigungen (und, sofern zutreffend, aller in der Hierarchie darunterliegenden Genehmigungsstellen) enthalten, die seit der letzten Genehmigung durch den CC SB für den jeweiligen Kunden erfolgt sind.		Gruppe
a)	Allgemeine auf Wertgrenzen basierende Befugnisse: - Segmente: Public Finance und Financial Institutions, Sovereigns/Sub Sovereigns - Rating 1E oder besser - Segmente: Public Finance und Financial Institutions, Sovereigns/Sub Sovereigns - Rating schlechter als 1E - bediente Kredite (performing loans, PL) und Watch List (WL)/Notleidende Kredite (NPL) - Segment: Corporate - PL und WL/NPL	>M€ 50 oder Großkredit >M€ 30 oder Großkredit  >M€ 15 oder Großkredit	
b)	Ausnahmen:		
ba)	jegliche Zunahme/Veränderung der Risikoposition bis zu T€ 100 über das bestehende Exposure hinausgehend		
bb)	Zunahme des bestehenden Exposure: - von bis zu als 10 % des Genehmigungsrechts des GCC für Kunden in den Segmenten Corporate und SME,		

	- von zusätzlich bis zu 10 % des GvK-Exposures für Kunden in den Segmenten Corporate und SME wenn die entsprechende Zunahme gänzlich bar besichert ist, unter der Voraussetzung, dass (i) die Laufzeit von 3 Jahren (sofern nicht gänzlich bar besichert) nicht überschritten wird und (ii) mit einer entsprechenden Entscheidung keine wesentliche Verschlechterung der Kreditqualität einhergeht (max. 3 Ratingstufen)		
bc)	Verzicht auf die Erfüllung bestimmter Bedingungen oder Änderung von Preiskonditionen, wie jeweils in der Kreditvereinbarung festgehalten		
bd)	Verlängerung des (i) Überprüfungstermins von bis zu 3 Monaten oder (ii) Fälligkeitsdatums, einschließlich Änderungen im Tilgungsplan, von bis zu 12 Monaten		
be)	Abschreibung von uneinbringlichen und gänzlich wertberichtigten Zinsen/Spesen		
bf)	Abschluss eines Stillhalteabkommens von bis zu 6 Monaten, jedoch nicht länger als 3 Monate nach Fälligkeitsdatum		
bg)	Vertragsauflösung und/oder Klageerhebung zur Eintreibung der Risikoposition		
bh)	Änderungen in den Sicherheiten, sofern diese Änderungen eine Verschlechterung von mehr als 10 % der intern akzeptierten Sicherheiten (Internal Collateral Values, ICV) zur Folge haben (methodologische Änderungen, die eine Verschlechterung der ICV hervorrufen, werden nicht vom CC SB berücksichtigt); Sicherungsrechte müssen rechtsgültig bleiben		
bi)	Verkauf/Freigabe von Sicherheiten mit einem Sicherheitenwert von bis zu M€ 1, sofern die finanzielle Gegenleistung der intern akzeptierten Sicherheit entspricht oder bis zu T€ 50 darunter liegt		
c)	Sämtliche Limit- und Kreditanträge, die die Obergrenze für Großkredite gemäß § 28b BWG in Verbindung mit Art. 392 der Kapitaladäquanzverordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) erreichen bzw. überschreiten, bedürfen der vorherigen Genehmigung des CC SB.		
8.	Konzerninterne Limits an verbundene Unternehmen, die sich auf jegliches Exposure/Investment beziehen	in jedem Fall	Gruppe
9.	In Bezug auf ein Tochterunternehmen (i) Errichtung, Reorganisation (im Sinne einer Verschmelzung oder Abspaltung) und Liquidation eines Tochterunternehmens, (ii) Eigenkapitalmaßnahmen (insbesondere - Debt to Equity Swaps) in Bezug auf ein Tochterunternehmen, und (iii) Kauf (einschließlich jener aus Kapitalerhöhungsmaßnahmen), Verkauf oder Verpfändung von Anteilen eines Tochterunternehmens und <i>ferner vorausgesetzt</i> , dass der Aufsichtsrat ungeachtet des jeweiligen Grenzwerts in jedem dieser Fälle unverzüglich in Kenntnis gesetzt wird.	>M€ 5 Transaktionswert	Gruppe
10.	Kauf, Verkauf und Hypothek auf /Verpfändung von Vermögenswerten	>M€ 5 Transaktionswert	Gruppe
11.	Garantie- und Gewährleistungszusagen	>M€ 100	Gruppe
12.a	Ausgabe, Rückkauf, Änderung der Konditionen oder frühzeitige Tilgung von aufsichtsrechtlichen Eigenmittelinstrumenten	in jedem Fall	Gruppe
b	Ausgabe, Rückkauf, Änderungen der Konditionen oder frühzeitige Tilgung von aufsichtsrechtlichen Eigenmittelinstrumenten in den Tochterbanken	>10MEUR	Gruppe nicht ABH
13.	Ausgabe von anderen, nicht aufsichtsrechtlichen Eigenmittelinstrumenten (z. B. Anleihen inkl. Schuldscheindarlehen, gedeckte Schuldverschreibungen, eigenkapitalgebundene Instrumente etc.)	in jedem Fall	Gruppe
14.	Kreditfinanzierungen über eine Laufzeit von mehr als einem Jahr (z. B. bankenübergreifende Finanzierung)	>M€ 100	Gruppe
15.	Betriebsaufwendungen/Kapitaleinsatz berechnet auf kumulierter Basis für das gesamte Projekt/den gesamten Geschäftsfall außer (i) Personalkosten, (ii) Betriebsaufwendungen aus bestehenden weiterhin gültigen Verpflichtungen oder (iii) durch das jährliche Budget genehmigt (iv) die Fortsetzung oder Erneuerung von bestehenden Dienstleistungen zu im Wesentlichen gleichen Bedingungen im normalen Geschäftsverlauf.	>M€ 0,5	Gruppe
16.	Genehmigung in Bezug auf die Übernahme einer Führungs-, Beratungs- oder Aufsichtsfunktion durch ein Mitglied des Vorstandes oder durch	in jedem Fall	ABH

	einen leitenden Angestellten (B-1) in einer politischen Partei, einem privaten/öffentlichen Unternehmen außerhalb der Gruppe oder in einer (unternehmensbezogenen) gemeinnützigen Organisation		
17.	Geschäftsfälle gemäß § 28 BWG oder § 80 AktG im Zusammenhang mit den in § 28 BWG und § 80 AktG angeführten Personen ( <b>betreffene Personen</b> <sup>1</sup> ) Den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats oder Führungskräften des Unternehmens sowie deren Verwandten sind keine Kredite zu gewähren, außer jenen Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Kreditkarten oder Limite auf Girokonten bis zu T€ 5 erhalten, sofern die Voraussetzungen des § 28 BWG erfüllt sind. Dies gilt auch für wesentliche konzernrelevante Geschäfte von Tochtergesellschaften.	in jedem Fall	Gruppe
18.	Treffen von Vereinbarungen mit Mitgliedern des Aufsichtsrates durch welche sich diese zur Leistungserbringung an die Gesellschaft oder ein Tochterunternehmen verpflichten.	in jedem Fall	ABH
19.	Verträge mit dem Abschlussprüfer über zusätzliche Beratungsleistungen oder andere Leistungen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses stehen	in jedem Fall	ABH
20.	Festlegung von Grundsätzen für Vergütungssysteme (fixe und variable Vergütungsteile) darin inbegriffen die Gewährung von Gewinn- oder Umsatzbeteiligungen und Pensionszusagen an Leitende Angestellte im Sinne des § 80 Abs. 1 AktG unter Berücksichtigung von § 39b BWG	in jedem Fall	ABH
21.	Einräumung von Optionen auf Aktien der Gesellschaft an Arbeitnehmer und leitende Angestellte der Gesellschaft oder eines ihrer Tochterunternehmen sowie an Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats von Konzernunternehmen sowie die Festlegung von Grundsätzen für die Gewährung von Gewinn- oder Umsatzbeteiligungen und Pensionszusagen.	in jedem Fall	ABH
22.	Geschäftsvorfälle mit nahestehenden Unternehmen und Personen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002	>5 % Konzernbilanzsumme	Gruppe

<sup>1</sup> Betroffene Personen der Gesellschaft sind deren Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Aufsichtsrats und Geschäftsleiter, gesetzliche Vertreter und leitende Angestellte in von ihr beherrschten und herrschenden Unternehmen sowie Verwandte der oben genannten Personen, und Dritte, die für Rechnung einer der oben genannten Person handeln.